



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Conventive OG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Conventive OG (im Folgenden "Conventive OG") erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis von Conventive OG nur dann wirksam, wenn sie von dieser ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss und Stornogebühr

- 2.1 Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Conventive OG, in dem der Leistungsumfang und das Honorar festgehalten sind. Die Angebote von Conventive OG sind freibleibend und unverbindlich. Angebote, die keine Annahmefrist beinhalten, können von Conventive OG widerrufen werden, wenn nicht binnen drei Wochen ab Angebotsdatum die schriftliche Annahme des Kunden bei Conventive OG einlangt. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch den Kunden zustande. Die Annahme hat in Schriftform (zB durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen.
- 2.2 Im Fall der Stornierung eines erteilten Auftrags durch den Kunden bis 28 Tage vor dem Veranstaltungstermin ist Conventive OG berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Honorars exklusive Steuern und im Fall einer Stornierung ab 27 Tage vor dem Veranstaltungstermin eine Stornogebühr in Höhe von 75% des Honorars exklusive Steuern zu verrechnen. Darüber hinaus sind Conventive OG entstandenen Kosten zu ersetzen.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform.
- 3.2. Alle Leistungen von Conventive OG (insbesondere Drucksorten) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen 3 Werktagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 3.3. Der Kunde wird von Conventive OG unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgt, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Conventive OG wiederholt werden müssen oder verzögert werden.



3.4. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die rechtliche, insbesondere die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der von Conventive OG zu erbringenden Leistungen selbst überprüfen lassen. Conventive OG haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Conventive OG wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde Conventive OG schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

4. Beauftragung Dritter, Versicherung

4.1 Conventive OG ist nach freiem Ermessen berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung der Leistungen bzw. Teilleistungen Dritter zu bedienen.

4.2 Soweit Informationen oder Leistungen Dritter durch den Kunden genutzt werden, kommt lediglich ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten zustande. Conventive OG treffen diesbezüglich keinerlei Rechte und Pflichten.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, das mit der jeweiligen Veranstaltung verbundene Risiko (insbesondere Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist Conventive OG auf Verlangen nachzuweisen.

5. Termine

5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. schriftlich zu bestätigen. Conventive OG bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Conventive OG eine angemessene, mindestens aber vierzehn Tage währende Nachfrist gesetzt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Conventive OG

5.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Conventive OG.

5.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Conventive OG – entbinden Conventive OG jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

6. Rücktritt vom Vertrag

Conventive OG ist zum jederzeitigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird, oder wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von Conventive OG weder Vorauszahlungen noch vor Leistung von Conventive OG eine taugliche Sicherheit leistet. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag gebührt Conventive OG das volle vereinbarte Honorar abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses ersparten Aufwendungen.

7. Honorar

7.1 Der Honoraranspruch von Conventive OG entsteht für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Conventive OG ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

7.2 Es gilt das im Vertrag vereinbarte Honorar und die im Vertrag vereinbarten Zahlungsmodalitäten. Das vereinbarte Honorar gilt nur für den jeweiligen Einzelauftrag, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.



- 7.3 Alle Leistungen von Conventive OG, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle Conventive OG erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden unverzüglich zu ersetzen.
- 7.4 Kostenvoranschläge von Conventive OG sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Conventive OG schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen wird Conventive OG den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 3 Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- 7.5 Mit der Bezahlung des Honorars erwirbt der Kunde an den Leistungen von Conventive OG keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind unverzüglich Conventive OG zurückzustellen.
- 8. Fälligkeit und Zahlung**
- 8.1 Die Rechnungen von Conventive OG werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind bei Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten die gesetzlichen Verzugszinsen als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Conventive OG.
- 8.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- 8.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Conventive OG aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von Conventive OG schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.
- 9. Präsentationen und Kundenbesuche**
- 9.1 Ersttermine beim Kunden in Wien sind kostenlos. Allfällige Reisepesen für Termine außerhalb von Wien sowie Umbuchungs- oder Stornogebühren im Falle der Absage eines Ersttermins durch den Kunden sind Conventive OG zu ersetzen.
- 9.2 Für die Teilnahme an Präsentationen steht Conventive OG ein angemessenes Präsentationshonorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von Conventive OG für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen abdeckt.
- 9.3 Erhält Conventive OG nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von Conventive OG, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von Conventive OG; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Conventive OG zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Conventive OG nicht zulässig.
- 9.4 Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Bezahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.
- 9.5 Im Zuge einer Präsentation eingebrachte Ideen und Konzepte, die nicht für einen Auftrag verwertet werden, können von Conventive OG anderweitig verwendet werden.



10. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 10.1 Alle Leistungen von Conventive OG einschließlich jener aus Präsentationen (insbesondere Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Conventive OG und können von Conventive OG jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Bezahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Conventive OG darf der Kunde die Leistungen von Conventive OG nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrags mit Conventive OG nutzen. Im Falle einer über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Umfang hinausgehenden Nutzung der von Conventive OG oder von ihr beauftragten Personen geschaffenen Urheber- und Kennzeichenrechte, gebührt Conventive OG mangels abweichender Vereinbarung ein Nutzungsentgelt in der Höhe von 10 % des ursprünglich vereinbarten Honorars. Das Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von Conventive OG setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Conventive OG dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- 10.2 Änderungen von Leistungen von Conventive OG, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Conventive OG und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 10.3 Für die Nutzung von Leistungen von Conventive OG, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von Conventive OG erforderlich. Dafür steht Conventive OG eine gesondert zu vereinbarende Vergütung zu.
- 10.4 Für die Nutzung von Leistungen von Conventive OG bzw von Werbemitteln, für die Conventive OG konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrags mit Conventive OG, und zwar unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind oder nicht, ebenfalls die Zustimmung von Conventive OG erforderlich.

11. Kennzeichnung

- 11.1 Conventive OG ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Conventive OG und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 11.2 Conventive OG ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

12. Gewährleistung und Schadenersatz

- 12.1 Conventive OG haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern der Kunde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 12.2 Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch Conventive OG schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Conventive OG zu.
- 12.3 Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde Conventive OG alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Conventive OG ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für Conventive OG mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 12.4 Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von Conventive OG ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.



- 12.5 Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mangelfolgeschäden oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Conventive OG beruhen.
- 12.6 Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstigem Ausschluss nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- 12.7 Jeder Schadenersatzanspruch ist der Höhe nach mit dem vereinbarten Honorar exklusive Steuern begrenzt.
- 12.8 Jegliche Haftung von Conventive OG für Ansprüche, die auf Grund der Leistungen gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet Conventive OG nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Leistung Conventive OG in Anspruch genommen wird, hält der Kunde Conventive OG schad- und klaglos.
- 13. Anzuwendendes Recht**
Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Conventive OG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 14.1 Erfüllungsort ist der Sitz von Conventive OG.
- 14.2 Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen Conventive OG und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von Conventive OG örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

Stand: Oktober 2012